

Anlage 11

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (I. Abschnitt) und eines Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten

Begründung

Aufgaben und Bedeutung des Superintendentenamtes, dem schon von jeher in unserer Kirche eine besondere Stellung zukam, haben in den zwei Jahrzehnten seit der Neuordnung der Kirche erheblich zugenommen. Der Grund für diese unübersehbare Wirklichkeit ist, daß die Ortsgemeinde nicht in der Lage ist, alle Aufgaben, die der Kirche in der Gegenwart zuwachsen, wahrzunehmen. Bestimmte Arbeitsgebiete (Sozialarbeit, Jugendarbeit, Innere Mission, Unterweisung an den Schulen, Krankenhausseelsorge und vieles andere) können auf die Dauer nur auf der Ebene des Kirchenkreises sachgemäß verwaltet werden.

Viele Brüder im Superintendentenamte sehen sich nicht in der Lage, die Pflichten, die ihnen das Gemeindepfarramt auferlegt, mit den Aufgaben des Superintendenten in Übereinstimmung zu bringen. Sie sprechen aus, daß unter der Doppelbelastung entweder der Gemeindedienst oder die Führung des Superintendentenamtes zu kurz kommt.

Zwar sagt die Kirchenordnung (Artikel 109, 3): „Ihm (dem Superintendenten) soll nach Möglichkeit ein kleiner Gemeindebezirk zugeteilt werden. In seiner Gemeindearbeit wird er durch einen Hilfsprediger (Synodalvikar) unterstützt. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht ihm ein Büro zur Verfügung.“ Es muß jedoch festgestellt werden, daß diese Maßnahmen für die Entlastung der Superintendenten nicht mehr ausreichen. Nicht überall kann ein kleiner Gemeindebezirk zugewiesen werden. In Gemeinden mit einer Pfarrstelle ist es gar nicht möglich. Hilfsprediger als Synodalvikare stehen nicht immer zur Verfügung. Sie wechseln aus einsichtigen Gründen außerdem so häufig, daß die Stetigkeit der Arbeit in der Gemeinde des Superintendenten gefährdet ist. So muß der jetzige Zustand aufs Ganze gesehen als unbefriedigend bezeichnet werden.

Den Gefahren, die damit nicht nur für die betroffenen Gemeinden, sondern auch für die Kirchenkreise und für die ganze westfälische Kirche bestehen, wollen die vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendenten begegnen.

Während bislang der Superintendent im Hauptamt Gemeindepfarrer, nebenamtlich Superintendent war, gehen die Entwürfe davon aus, daß der Superintendent zwar im Pfarramt, aber in einem kreiskirchlichen Pfarramt bleibt, in dem er seine ganze Kraft primär für seinen Dienst im Kirchenkreis zur Verfügung stellen kann. Pfarramtliche Dienste soll er auch in Zukunft übernehmen können, denn die Superintendenten sollen Pfarrer bleiben, wie sie es wünschen. Da die Verhältnisse und damit auch die Anforderungen an die Superintendenten in den einzelnen Kirchenkreisen verschieden gelagert sind, soll die Möglichkeit gegeben sein, daß im einen Falle mehr und im anderen Falle weniger Pflichten in der Gemeinde übernommen werden können. Die Entwürfe geben für diese Verschiedenheiten Raum, wobei in allen Fällen daran festgehalten wird, daß der Superintendent Diener am Wort und Mitglied eines Presbyteriums bleibt.

Die in unserer Kirche herkömmliche bewährte synodale Ordnung wird in vollem Umfang gewahrt. Der Superintendent wird auf Zeit gewählt; er bleibt damit Vertrauensmann des Kirchenkreises. Die Rechtsverhältnisse sind, so weit wie möglich, denen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung angeglichen, die ebenfalls auf Zeit in ihr Amt berufen sind. Für den etwaigen späteren Übergang in ein Gemeindepfarramt bieten die vorhandenen Gesetze ausreichende Voraussetzungen. Zwar greifen die neuen Entwürfe tief in die bisherige Ordnung ein. Aber wenn denn schon im Superintendentenbereich eine Neuregelung erfolgen muß, so ist dieser Eingriff geringer als bei jeder anderen möglichen Veränderung der Struktur unserer Kirche. Außerdem ist er wirkungsvoller, weil auf diese Weise nicht nur an der im Augenblick entscheidenden Stelle des Kirchenkreises für die Superintendenten, ihre Gemeinden und die Kirchenkreise eine wirksame Hilfe gewährt werden, sondern darüber hinaus ein Beitrag zur Förderung der geistlichen Leitung in unserer Landeskirche im ganzen geleistet werden kann.

*Entwurf eines Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche
von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (I. Abschnitt)*

Vom

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

In Artikel 105 der Kirchenordnung werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt geändert und ergänzt:

(2) Das Superintendentenamt kann auch einem Pfarrer übertragen werden, der nicht der Kreissynode angehört. Soll ein Pfarrer, der nicht ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen innehat, zur Wahl vorgeschlagen werden, so ist die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Scheidet der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

Fällt die Neuwahl des Superintendents in die zweite Hälfte der Amtsperiode, so verbleibt der neugewählte Superintendent bis zum Ende der nächsten achtjährigen Amtsperiode im Amt.

(4) Die Wahl des Superintendents, des Assessors und seiner beiden Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten Stellvertreter seiner Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2

In Artikel 109 der Kirchenordnung werden die Absätze 3 bis 4 wie folgt geändert und ergänzt:

(3) Der Superintendent ist Inhaber der kreiskirchlichen Superintendentenpfarrstelle, deren Dienstsitz die Kreissynode bestimmt. Eine Verlegung des Dienstsitzes bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Dem Superintendenten ist in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament zu geben. In dieser Kirchengemeinde kann ihm ein Seelsorgebezirk zugewiesen werden. Er ist in dieser Gemeinde stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums. Das Nähere regelt der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium und dem neu gewählten Superintendenten. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

*Entwurf eines Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Superintendenten in der Evangelischen Kirche
von Westfalen*

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

(1) Der von der Kreissynode zum Superintendenten gewählte Pfarrer wird für die Dauer der Ausübung seines Superintendentenamtes Inhaber der für den Superintendenten errichteten kreiskirchlichen Pfarrstelle. Er scheidet mit der Einführung in sein Amt aus seinem bisherigen Pfarramt aus.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendenten richten sich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, nach der Pfarrbesoldungsordnung.

§ 2

(1) Ein Superintendent, der sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wiedergewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Superintendentenamt

a) dienstunfähig ist oder

b) das 62. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt oder

c) das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 nicht vor, so findet § 3 Anwendung.

§ 3

(1) Wird ein Superintendent bei seinem Ausscheiden aus dem Amt nicht gemäß § 2 Absatz 1 in den Ruhestand versetzt, so ist er gemäß den Bestimmungen der §§ 20 ff des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 3. 1953 in ein Pfarramt zu berufen. In diesem Falle sind seine Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Erweist sich seine Verwendung gemäß Abs. 1 als unmöglich, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

§ 4

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 2 und des § 3 Absatz 1 und die Ruhegehaltsfähigkeit der Ephoralzulage richten sich nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung.

§ 5

Soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf den Superintendenten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 139) Anwendung.

§ 6

Dieses Gesetz wird erstmalig bei der Neuwahl der Kreissynodalvorstände im Jahre 1972 angewandt. Es kann vorher mit Genehmigung der Kirchenleitung angewandt werden, wenn eine Kreissynode entsprechende Beschlüsse faßt.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vomin Kraft.

Anlage 20a

**Entwurf eines Gesetzes zu Änderung der Kirchenordnung der EKvW
vom 1. 12. 1953
Neufassung des Superintendentenausschusses**

§ 1

In Art. 105 der KO werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) Besteht im Kirchenkreis eine kreiskirchliche Superintendentenpfarrstelle, so kann das Superintendenten-Amt auch einem Pfarrer übertragen werden, der nicht der Kreissynode angehört. Soll ein Pfarrer, der nicht ein Pfarramt in der Evang. Kirche von Westfalen innehat, zur Wahl vorgeschlagen werden, so ist die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Scheidet der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen. Fällt die Neuwahl des Superintendenten in die zweite Hälfte der Amtsperiode, so verbleibt der neugewählte Superintendent bis zum Ende der nächsten achtjährigen Amtsperiode im Amt.

(4) Die Wahl des Superintendenten, des Assessors und seiner beiden Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten Stellvertreter seiner Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2

In Art. 109 der KO wird der bisherige Abs. 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

(3) Während seiner Amtsführung als Superintendent bleibt der Superintendent in einer Gemeinde-Pfarrstelle. Er kann auch auf Antrag der Kreissynode mit Zustimmung der Kirchenleitung in eine kreiskirchliche Superintendenten-Pfarrstelle berufen werden, deren Dienstsitz die Kreissynode bestimmt. Eine Verlegung des Dienstsitzes bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

- (4) Bleibt der Superintendent in einer Gemeindepfarrstelle, soll ihm nach Möglichkeit ein kleinerer Gemeindebezirk zugeteilt werden. In seiner Gemeindefarbeit wird er durch einen Hilfsprediger (Synodalvikar) unterstützt.
- (5) Wird der Superintendent in eine kreiskirchliche Superintendentenpfarrstelle berufen, ist ihm in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament zu geben. In dieser Kirchengemeinde kann ihm ein Seelsorgebezirk zugewiesen werden. Er ist in dieser Gemeinde stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums. Das Nähere regelt der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium und dem neugewählten Superintendenten. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören der Beteiligten endgültig.
- (6) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht dem Superintendenten ein Büro zur Verfügung.
- (7) Die Rechtsverhältnisse der Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt.

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
Neufassung des Superintendentenausschusses.

§ 1

- (1) Soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf den Superintendenten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 139) Anwendung.
- (2) Die Kreissynode entscheidet darüber, ob der Superintendent in einem Gemeindepfarramt verbleibt oder eine kreiskirchliche Superintendenten-Pfarrstelle übernimmt. Diese Entscheidung kann innerhalb einer Amtsperiode nur mit Zustimmung des Superintendenten erfolgen.
- (3) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendenten richten sich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, nach der Pfarrbesoldungsordnung.

§ 2

Ein Superintendent, der sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, niedergelegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wiedergewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Superintendentenamt dienstunfähig ist oder das 62. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus.

§ 3

- (1) Wird ein Superintendent, der Inhaber einer kreiskirchlichen Superintendentenpfarrstelle ist, bei seinem Ausscheiden aus dem Amt nicht gem. § 2 in den Ruhestand versetzt, so finden für seine Berufung in ein anderes Pfarramt die Bestimmungen der §§ 20 ff. des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 3. 1953, bzw. die §§ ... des Kirchengesetzes Anwendung. Die Wünsche des ausscheidenden Superintendenten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Erweist sich seine Verwendung gem. Abs. 1 als unmöglich, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

§ 4

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und die Ruhegehaltsfähigkeit der Ephoralzulage richten sich nach den Bestimmungen der Pfarrerbesoldungsordnung.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.